



# Mandanten- information

Nummer  
04/2017

## Jürgen Naumann & Marion Baatz

Rechtsanwälte  
in Bürogemeinschaft

Mahlsdorfer Str. 110  
12555 Berlin

TEL. 030-2829624  
030-28046812  
FAX 030-2827726

E-Mail:

[ranaumann@arcor.de](mailto:ranaumann@arcor.de)  
[ra-m.baatz@arcor.de](mailto:ra-m.baatz@arcor.de)

Website

[www.ranaumann.de](http://www.ranaumann.de)

### TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

- ARBEITSRECHT
- VERKEHRSRECHT
- EHE- UND FAMILIENRECHT
- ALLG.ZIVILRECHT/  
FORDERUNGSEINZUG
- GRUNDSTÜCKSRECHT
- MIET UND PACHTRECHT
- KLEINGARTENRECHT

Nur für den persönlichen Gebrauch

Diese Information stellt  
keine Rechtsberatung dar.  
Trotz sorgfältiger Bearbeitung  
kann keine Haftung für den  
Inhalt übernommen werden

## Auch ein Steuerberater muss eine ordnungsgemäße Rechnung legen

*Urteil Amtsgericht Wedding vom 05.12.2016,  
Aktenzeichen 9 C 45/16*

In dem entschiedenen Fall klagte die Steuerberaterin gegen den durch Rechtsanwältin Baatz vertretenen Mandanten, einen Verein, auf Ausgleich ihrer restlichen Forderungen in nicht unbeachtlicher Höhe. In der Rechnung rechnete die Steuerberaterin die von ihr erbrachten Leistungen so z.B. für die Anfertigung der Gewinnermittlung, Körperschaftsteuererklärung, Gewerbesteuererklärung und Umsatzsteuererklärung ab. Der Mandant verweigerte die Zahlung, weil die Leistung in großem Maße fehlerhaft war und daher ein anderer Steuerberater beauftragt werden musste. Der neue Steuerberater musste zahlreiche Fehler der Klägerin korrigieren und wäre auch im Termin zur mündlichen Verhandlung als Zeuge aufgetreten. Überdies wurde auf die nicht ordnungsgemäße Rechnungslegung hingewiesen, denn die Steuerberaterin hätte in der Rechnung auch genau die einzelnen Gebühren mit der jeweiligen Nummer angeben müssen. Auch legte die Klägerin in ihrer Rechnung eine Abrechnung nach Stunden zu Grunde, eine solche Vereinbarung wurde jedoch tatsächlich zwischen den Parteien nicht geschlossen.

Das Gericht schloss sich der Auffassung des Beklagten an und wies die Klage vollumfänglich ab. Da der Mandant das Vorliegen einer Vereinbarung zur Abrechnung nach Stunden bestritt, wäre es jedoch erforderlich gewesen, dass die Klägerin diese Vereinbarung vorlegt, um von den in der Steuerberatergebührenverordnung (StBGeBV) vorgesehenen Rahmengebühren abzusehen. Dies ist jedoch nicht durch die Klägerin erfolgt.

Auch schloss sich das Gericht der Auffassung des Beklagten an, wonach in der Rechnung gemäß § 13 StBGeBV auch die angewandte Nummer der Vorschrift anzugeben ist (vgl. so auch LG Düsseldorf, AZ: 8 O 233/08). Dies hat die Klägerin in der Rechnung versäumt.

Demzufolge kam es auf die darüber hinaus von dem Mandanten dargelegte Schlechtleistung der Steuerberaterin nicht mehr an, denn die Klage war bereits aus den anderen Gründen abzuweisen. Nunmehr hat die Klägerin auch die Kosten des Rechtsstreits und insbesondere die der anwaltlichen Vertretung des Beklagten durch Rechtsanwältin Baatz zu erstatten.

Alle Mandanten sind daher gut beraten, wenn sie die erhaltenen Rechnungen einer genaueren Bewertungen unterziehen.

Diese Ausführungen stellen eine verkürzte Sachverhaltsdarstellung dar. Sollte es Fragen zu den aufgeworfenen Problemen geben, stehen die Unterzeichner nach vorheriger Terminvereinbarung gern zur Verfügung.

Marion Baatz

Rechtsanwältin

Jürgen Naumann

Rechtsanwalt